

## Synopse WAG-Initiative-Gegenvorschlag-Anträge RJK-Stellungnahme RR

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) Änderungen gegenüber der Initiative	<b>Anträge RJK</b> Änderungen gegenüber Gegenvorschlag (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
		<b>Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b> <sup>1</sup> (Kantonsratsbeschluss vom ...)		
<i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, nach Einsicht in Bericht und Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>	<i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, beschliesst:</i>		
	1. Die Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» wird gültig erklärt. Sie lautet wie folgt:  Das Wahl und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 <sup>2</sup> wird wie folgt geändert.	<b>I.</b>  Das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 <sup>2</sup> wird wie folgt geändert:		
<b>§ 23a</b> 3. Anmeldeverfahren bei Majorzwahlen; a) Wahlvorschläge  <sup>1</sup> Die Behörde, welche eine Wahl anordnet, setzt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge fest und bezeichnet die zur Entgegennahme zuständige Stelle.	<b>§ 23a</b> Abs. 2 und 4	<b>§ 23a</b> Abs. 2 und 4		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
<p><sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse genau bezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.</p> <p><sup>4</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet.</p>	<p><sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Steht eine wählbare Person auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie aufgefordert zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los; auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen.</p>	<p><sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang, <b>Berufsbezeichnung</b>, Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation genau bezeichnet werden.</p> <p><sup>4</sup> Steht eine wählbare Person auf mehreren Wahlvorschlägen, wird sie <b>von der Einreichungsstelle</b> aufgefordert zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, entscheidet der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Los; auf den anderen Wahlvorschlägen wird dieser Name gestrichen.</p>		
<p><b>§ 23c</b> c) Überprüfung, Bereinigung</p> <p><sup>1</sup> Die Einreichungsstelle überprüft die Erfüllung der Anforderungen und versieht jeden Wahlvorschlag mit einer Ordnungsnummer.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p>	<p><b>§ 23c</b> Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Einreichungsstelle überprüft, ob die Wahlvorschläge die Anforderungen erfüllen.</p>	<p><b>§ 23c</b> Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Die Einreichungsstelle überprüft, ob die Wahlvorschläge die Anforderungen erfüllen.</p>		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
<p>§ 23d d) Veröffentlichung, Herstellung, Zusendung</p> <p><sup>1</sup> Das nach § 20 zuständige Gemeinwesen veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise.</p> <p><sup>2</sup> Es erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind. Es stellt zusätzlich der Vertretung des Wahlvorschlags auf ihren Wunsch solche Wahlzettel zur Verfügung, wobei die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden können.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag die amtlichen Wahlzettel, das heisst einen leeren Wahlzettel und einen vollständigen Satz der Wahlzettel mit den im Vorverfahren vorgeschlagenen Personen, zustellen.</p>	<p>§ 23d Abs. 2 und 3</p> <p><sup>2</sup> Es erstellt für jede Wahl einen amtlichen Wahlzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden. Dieser enthält pro Wahl:</p> <p>a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher», alle übrigen mit dem Zusatz «neu»;</p> <p>b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnort und Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;</p> <p>c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den amtlichen Wahlzettel zustellen.</p>	<p>§ 23d Abs. 2 und 3</p> <p><sup>2</sup> Es erstellt für jede Wahl einen amtlichen Wahlzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden. Dieser enthält für jede Wahl:</p> <p>a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Amtsinhaber mit dem Zusatz «bisher», alle übrigen mit dem Zusatz «neu»;</p> <p>b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, <b>Berufsbezeichnung</b>, Wohnort <b>sowie gegebenenfalls</b> Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation;</p> <p>c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag den amtlichen Wahlzettel zustellen.</p>	<p>§ 23d Abs. 2 und 3</p> <p><sup>2</sup> Es erstellt für jede Wahl einen amtlichen Wahlzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, kann ein einziger Wahlzettel erstellt werden. Dieser enthält für jede Wahl:</p> <p>a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Personen <b>in durch die Einreichungsstelle ausgeloster Reihenfolge</b>;</p> <p>b) zu jeder vorgeschlagenen Person Name und Vorname, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnort, gegebenenfalls Zugehörigkeit zu einer Partei oder sonstigen Organisation <b>so wie den Zusatz «bisher» oder «neu»</b>;</p> <p>c) vor jedem Namen ein Kästchen zum Ankreuzen.</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Ablehnung</p>
<p>§ 29 4. Ermittlung des Ergebnisses</p>	<p>§ 29 Abs. 2</p>	<p>§ 29 Abs. 2</p>		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
<p>a) Aufgabe des Wahl- und Abstimmungsbüros</p> <p><sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro besammelt sich am Sonntag im Zähllokal zur Öffnung der Urnen und zur Ermittlung des Ergebnisses.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die auf einem rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag für ein Amt vorgeschlagen sind, und Mitglieder, welche vor dem Wahltag auf einem nicht amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen werden, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p> <p><sup>3</sup> Der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe sowie über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der eingereichten Wahl- und Abstimmungszettel. Der entsprechende Ungültigkeitsgrund wird auf den Unterlagen oder den Wahl- und Abstimmungszetteln vermerkt.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Entscheide der Rechtsmittelinstanz und der Behörde, welche das Wahl- und Abstimmungsergebnis erwahrt.</p>	<p><sup>2</sup> Von der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl ist ausgeschlossen, wer auf einem amtlichen Wahlzettel für diese Wahl kandidiert.</p>	<p><sup>2</sup> Von der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl ist ausgeschlossen, wer auf einem amtlichen Wahlzettel für diese Wahl kandidiert.</p>		
<p><b>§ 36</b> 1. Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen gedruckten oder leeren Wahlzettel gültig gewählt werden. Das Abändern und das Ausfüllen haben handschriftlich zu erfolgen.</p>	<p><b>§ 36</b> Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen Wahlzettel gewählt werden.</p>	<p><b>§ 36</b> Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Bei Majorzwahlen kann nur mit einem amtlichen Wahlzettel <b>gültig</b> gewählt werden.</p>		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
<sup>2</sup> Im Stimmlokal dürfen keine Wahlzettel zur freien Bedienung aufgelegt werden.				
<p><b>§ 37</b> 2. Ungültige und leere Wahlzettel</p> <sup>1</sup> Bei allen Wahlen sind ungültig: <ol style="list-style-type: none"> <li>Wahlzettel, die lediglich Namen nicht wählbarer Personen enthalten;</li> <li>Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;</li> <li>Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</li> <li>Wahlzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, wen der Wähler wählen will;</li> <li>andere als amtliche Wahlzettel.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.</p> <p><sup>3</sup> Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.</p>	<p><b>§ 37</b> Sachüberschrift, Abs. 2, 3 und 4  2. Ungültige Wahlzettel</p> <p><sup>2</sup> Bei Majorzwahlen sind überdies Wahlzettel ungültig, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei mehreren Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel, gilt die Ungültigkeit nur für die betreffende Wahl.</p> <p><sup>3</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.</p> <p><sup>4</sup> Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.</p>	<p><b>§ 37</b> Abs. 2, 3 und 4</p> <p><sup>2</sup> Bei Majorzwahlen sind überdies Wahlzettel ungültig, bei denen die Zahl der angekreuzten Namen die Zahl der zu wählenden Personen übersteigt. Bei mehreren Wahlen auf dem gleichen Stimmzettel gilt die Ungültigkeit nur für die betreffende Wahl.</p> <p><sup>3</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.</p> <p><sup>4</sup> Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.</p>		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
<p><b>§ 38</b> 3. Zu bereinigende Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Die Namen von nicht wählbaren Personen sind auf den Wahlzetteln zu streichen.</p> <p><sup>2</sup> Ebenso werden die überzähligen Namen wählbarer Personen gestrichen, wenn sie öfters als zulässig auf dem Zettel vorkommen.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen wählbarer Personen, als Wahlen zu treffen sind, so sind die letzten überzähligen Namen von rechts nach links und von unten nach oben zu streichen.</p>	<p><b>§ 38</b> Abs. 3</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen wählbarer Personen, als Wahlen zu treffen sind, so sind die letzten überzähligen Namen von rechts nach links und von unten nach oben zu streichen. Vorbehalten bleibt § 37 Abs. 2.</p>	<p><b>§ 38</b> Abs. 3</p> <p><b>Abs. 3 wird aufgehoben.</b></p>		
<p><b>§ 40</b> 5. Besondere Vorschriften für Majorzwahlen</p> <p>a) Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ist überall anzuwenden, wo nicht ein Rechtssatz das Verhältniswahlverfahren vorschreibt.</p> <p><sup>2</sup> Bei diesem Verfahren kann für dieselbe Person nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Stimme kann nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind</p>	<p><b>§ 40</b> Abs. 2 und 3</p> <p><sup>2</sup> Bei diesem Verfahren kann die Stimme nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Für dieselbe Person kann in der gleichen Wahl nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Vorgeschlagene Personen, denen man die Stimme geben will, sind auf dem Wahlzettel im vorgesehenen Kästchen</p>	<p><b>§ 40</b> Abs. 2 und 3</p> <p><sup>2</sup> Bei diesem Verfahren kann die Stimme nur für Personen abgegeben werden, die im Anmeldeverfahren gültig zur Wahl vorgeschlagen worden sind. Für dieselbe Person kann in der gleichen Wahl nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.</p> <p><sup>3</sup> Vorgeschlagene Personen, denen man die Stimme geben will, sind auf dem Wahlzettel im vorgesehenen Kästchen</p>		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
	anzukreuzen (x). Wird eine vorgeschlagene Person angekreuzt und zugleich gestrichen, ist die Stimme ungültig.	anzukreuzen (x). Wird eine vorgeschlagene Person angekreuzt und zugleich gestrichen, ist die Stimme ungültig.		
<b>§ 41</b> b) Erster Wahlgang aa) Absolutes Mehr  <sup>1</sup> Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup> Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.	<b>§ 41</b> Abs. 1 und 2  <sup>1</sup> Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr. <sup>2</sup> Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.		<i>Minderheitsantrag:  § 41 Abs. 1 und 2</i>  <sup>1</sup> Massgebend für die Wahl im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr. <sup>2</sup> Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Wahlzettel durch zwei geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.	Ablehnung
<b>§ 44a</b> e) Stille Wahl  <sup>1</sup> Sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) für den zweiten Wahlgang nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für diese Erklärung ist der Regierungsrat zuständig, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet, der Bezirksrat, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet und der Gemeinderat, wenn die Gemeinde den Wahlkreis bildet.		<b>§ 44a</b> Abs. 1, 2 und 3 (neu)  <sup>1</sup> Gültig vorgeschlagene Personen können als in stiller Wahl gewählt erklärt werden, wenn bis zur Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind. Stille Wahl ist zulässig: a) bei allen Erneuerungswahlen im zweiten Wahlgang; b) bei allen Ersatzwahlen im ersten und zweiten Wahlgang. <sup>2</sup> Für diese Erklärung ist der Regierungsrat zuständig, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet, der Bezirksrat, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet, und der Gemeinderat, wenn die Gemeinde den Wahlkreis bildet.		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
<sup>2</sup> Gleichzeitig macht die nach Abs. 1 zuständige Behörde bekannt, dass kein Wahlgang oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.		<sup>3</sup> Gleichzeitig macht die nach <b>Abs. 2</b> zuständige Behörde bekannt, dass kein Wahlgang oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.		
		<b>§ 44b (neu)</b>  f) Fehlende Wahlvorschläge  <sup>1</sup> Geht bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) kein Wahlvorschlag ein, kann jede stimmberechtigte Person gewählt werden, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup> Für die entsprechende Wahl werden auf dem Wahlzettel so viele leere Linien mit einem Kästchen gedruckt wie Sitze zu besetzen sind und für die kein Wahlvorschlag vorliegt. <sup>3</sup> Die Stimmberechtigten füllen in solchen Fällen den Wahlzettel handschriftlich aus und kreuzen (x) gleichzeitig das entsprechende Kästchen an.		
	2. Die Initiative wird abgelehnt. Sie wird der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung (KV) unterstellt. 3. Sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird, wird sie mit dem vom Kantonsrat angenommenen Gegenvorschlag (Abl. 2021 ) der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 KV unterstellt.	<b>II.</b>  <sup>1</sup> Dieser Gegenvorschlag wird zusammen mit der Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» der Volksabstimmung nach dem Verfahren gemäss § 32 der Kantonsverfassung (KV) unterstellt.		

<b>Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970</b> (in der Fassung vom 1. Juli 2022)	<b>Initiative «Ja zu gerechten Majorzwahlen – Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)»</b>	<b>Gegenvorschlag zur Majorzinitiative</b> (RRB Nr. 365 vom 26. April 2022) <b>Änderungen gegenüber der Initiative</b>	<b>Anträge RJK</b> <b>Änderungen gegenüber Gegenvorschlag</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zum Gegenvorschlag; <b>Mehrheitsanträge/Minderheitsanträge</b> )	<b>Stellungnahme Regierungsrat</b> (RRB Nr. 605 vom 23. August 2022)
	<p>4. Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	<p><sup>2</sup> Wird die Initiative zurückgezogen, unterliegt der Gegenvorschlag dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 KV. Die Referendumsfrist nach § 35 Abs. 2 KV beginnt diesfalls mit der amtlichen Veröffentlichung des Rückzugs der Initiative.</p> <p><sup>3</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.</p>		

<sup>1</sup> GS ...

<sup>2</sup> SRSZ 120.100.